



# Satzung des TTC Blau-Weiß Gelsenkirchen-Ückendorf



*Beschlossen und genehmigt durch die Mitgliederversammlung am 17. November 1982. In der Mitgliederversammlung am 31.08.1984 wurden die §§ 1 Satz 2, 3 (2), 6 (2) und (5), 8 (2), 14 und 16 geändert. Eine weitere Änderung der §§ 2(3), 4(4), 8(2) und 16 erfolgte in der Mitgliederversammlung am...(offen gelassen; Anm. im Mai 2010). Ferner wurden die §§ 8(2) und 16(2) der Satzung in der Mitgliederversammlung am 28.04.1991 geändert. Eine weitere Änderung der § 1 Abs. 1 Satz 2 und 3, § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 1, 5 und 6, § 6 Abs. 1, § 7 Nr. 2, § 8 Abs. 1 d.), Abs. 2 und Abs. 6, § 9 Abs. 1-5, § 10 Abs. 3 und 4, § 11 Nr. d.), § 12 Abs. 4 und 5, § 13 Abs. 1, § 14 Abs. 2 erfolgte am ....Mai 2010.*

## § 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Tischtennis-Club Blau-Weiß Gelsenkirchen-Ückendorf“ und hat seinen Sitz in Gelsenkirchen. **Der Verein führt unter der Domain [www.ttc-blauweiss-ueckendorf.de](http://www.ttc-blauweiss-ueckendorf.de) seine Website.** Der Verein ist **nicht** im Vereinsregister eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr beginnt mit dem April eines jeden Jahres und endet mit dem März des folgenden.
3. Die Vereinsfarben sind Blau-Weiß.

## § 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein hat den Zweck, den Tischtennissport zu pflegen und zu fördern und seinen Mitgliedern die Möglichkeit zu geben, sich durch planmäßiges Tischtennis spielen körperlich zu ertüchtigen. Insbesondere soll auch die Jugend für diesen Sport interessiert werden und der gesellige Umgang unter den Mitgliedern gefördert werden.
2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er ist Mitglied des Landessportverbandes (Westdeutscher Tischtennis Verband) und dadurch Mitglied des Deutschen Tischtennis Bundes. Die Zugehörigkeit zu weiteren Sportverbänden ist dadurch nicht ausgeschlossen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der

Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

4. Der Vereinszweck soll durch folgende Mittel erreicht werden:

- a ) Gewährleistung eines regelmäßigen und geordneten Spielbetriebes,
- b) Durchführung von allgemeinen Trainingsstunden,
- c) Teilnahme an Vereinsmeisterschaften,
- d) Abhaltung von Versammlungen,
- e) Veranstaltung von Gesellschaftsabenden und Ausflügen.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jeder gut beleumdete Tischtennisfreund werden.

2. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und fördernden Mitgliedern:

a) Ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder (sie nehmen an den sportlichen Veranstaltungen bzw. Trainingsbetrieb teil), die im laufenden Geschäftsjahr das 18. Lebensjahr vollendet haben.

b) Jugendliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die im laufenden Geschäftsjahr das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

c) Fördernde Mitglieder sind Mitglieder, die sich selbst nicht sportlich betätigen, aber im Übrigen die Interessen des Vereins fördern.

### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Ordentliche Mitglieder, jugendliche Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr sowie fördernde Mitglieder mit einer ununterbrochenen Mitgliedschaft von zwei Jahren haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

2. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand , ~~dem Vereinsausschuss~~ und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

3. Alle ordentlichen Mitglieder haben das Recht, die Übungsstätten- und einrichtungen des Vereins unter Beachtung der Hallenordnung und sonstiger Anordnungen zu benutzen.

4. Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
- b) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
- c) den Beitrag rechtzeitig und in der vom Verein angebotenen Form zu entrichten.

## **§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Aufnahme ist schriftlich (Formblatt) zu beantragen. Bei Jugendlichen muss bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres die Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters vorliegen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der **Vorstand** mit einfacher Stimmenmehrheit. Neu aufgenommene Mitglieder sind in der nächsten Mitgliederversammlung durch den Vorstand bekannt zu geben.

2. Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod
- b) durch Austritt
- c) durch Ausschluss

3. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Der Austritt hat nur zum Quartalsende Gültigkeit. Die während der Mitgliedschaft erwachsenen Verpflichtungen gegenüber dem Club sind zu erfüllen (Zahlung der Beiträge, Rückgabe von vereinseigenem Gerät/Kleidung).

4. Der Ausschluss erfolgt:

- a) wenn das Mitglied mit der Bezahlung von mehr als drei Monatsbeiträgen im Rückstand ist,
- b) bei groben oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins,
- c) wegen groben unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens,
- d) aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinseinsdisziplin berührenden Gründen.

5. Über den Ausschluss entscheidet der **Vorstand** mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor dieser Entscheidung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem

Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe ~~durch eingeschriebenen Brief~~ schriftlich bekannt zu geben. Hiergegen kann der Ausgeschlossene innerhalb eines Monats widersprechen. Der Widerspruch ist dem Vorstand schriftlich darzulegen.

6. ~~Bleibt der Vorstand bei seinem~~ Ausschließungsbeschluss ist eine Berufung zur Mitgliederversammlung zulässig. Sie muss schriftlich beim Vorstand innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung muss dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung geben. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder über den Antrag.

## § 6 Aufnahmegebühr und Monats-/Jahresbeitrag

~~1. Der Verein behält sich das Recht vor, eine Aufnahmegebühr festzusetzen. Sie wird von Vereinsausschuss bestimmt.~~

1. Der monatliche Beitrag wird von der Mitgliederversammlung bestimmt und gilt mindestens für ein Geschäftsjahr.

2. Der Beitrag wird mit dem Kalendermonat des Eintritts fällig.

3. Der Beitrag ist in der vom Verein gewünschten Form zu zahlen. Er wird bei bargeldloser Zahlung (Einziehungsverfahren) mindestens ¼-jährlich erhoben. Barzahlung ist nur als Vorauszahlung des ganzen Jahresbeitrages möglich.

4. Der Beitrag staffelt sich für

- a) aktive und passive Mitglieder
- b) jugendliche Mitglieder, volljährige Mitglieder in der Ausbildung, Studenten, Soldaten und Arbeitslose
- ~~c) fördernde Mitglieder~~

## § 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
- ~~2. der Vereinsausschuss~~
2. die Mitgliederversammlung

## § 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden

- c) dem Kassierer
- ~~d) dem Geschäftsführer~~
- e) dem Sportwart
- f) dem Jugendwart
- g) dem Gerätewart

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. ~~und zwar mit ungerader Jahreszahl der 1. Vorsitzende, der Geschäftsführer, der Sportwart, der Jugendwart sowie zwei Kassenprüfer, in den Jahren mit gerader Jahreszahl der 2. Vorsitzende, der Kassierer, der Gerätewart.~~

3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.

4. Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse bzw. –konten und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben.

5. Der Spielbetrieb untersteht dem Sportwart.

6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden ~~oder Geschäftsführer~~ einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Einberufende binnen einer Woche eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

7. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

## § 9 Der Vereinsausschuss

~~1. Dem Vereinsausschuss gehören die Vorstandsmitglieder und drei weitere – auf Dauer von zwei Jahren gewählte – volljährige Vereinsmitglieder an. Sie werden von der Mitgliederversammlung gewählt.~~

1. Der Vorstand übt die Aufgaben des Vereinsausschusses wie nachfolgend benannt aus.

2. Der **Vorstand** ist für die in der Satzung niedergelegten (§§ 5 Abs. 1, 5 Abs. 5, 6 Abs. 1) und für die ihm von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben zuständig.

3. Der **Vorstand** ist berechtigt, über einzelne Mitglieder folgende Maßnahmen zu verhängen:

a) Verweis,

b) zeitliche Spiel- oder Trainings Sperre (bei aktiven Mitgliedern). Das Einspruchsrecht regelt sich wie in § 5 Abs. 5. Zur kurzfristigen Reglementierung ist ein Mediationsverfahren vorzuschalten; im Anschluss an dieses Verfahren kann der Vorstand eine maximal zweiwöchige Sperre aussprechen. Für das Mediationsverfahren sind alle Kommunikationswege zugelassen. Der Einspruch ist integrativer Teil des Mediationsverfahrens.

4. Für die Einberufung und die Beschlussfassung gilt § 8 Abs. 6 entsprechend.

~~5. Bei Ausscheiden eines gewählten Ausschussmitgliedes ernennt der restliche Vereinsausschuss von sich aus Ersatzmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung.~~

## § 10 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen. Sie ist zu Beginn des Geschäftsjahres als Jahreshauptversammlung abzuhalten.

2. Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, sollte dieses auch nach der Hälfte des Geschäftsjahres vornehmen. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt.

3. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen durch Aushang im Spiellokal, ~~sowie auf der Internetseite des Vereins sowie im Vereinslokal~~ einzuladen.

4. Die Mitgliederversammlungen sind ~~ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder~~ beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß erfolgte. Dies wird vor Beginn der Sitzung festgestellt. ~~mindestens 1/3 sämtlicher Mitglieder mit Stimmrecht anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand binnen drei Wochen eine zweite Versammlung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.~~

## § 11 Aufgaben der Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung hat über folgende Punkte zu verhandeln:

- a) Jahresbericht des Vorstandes
- b) Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes

- d) Neuwahl des Vorstandes ~~und der weiteren Mitglieder des Vereinsausschusses (letztere alle zwei Jahre)~~
- e) Wahl von drei Kassenprüfern (diese haben das Recht die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit, mindestens aber zum Geschäftsjahresschluss zu überprüfen)
- f) Ehrungen
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben, sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.

## § 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1 Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein vom 1. Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter.

2. Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.

3. Die Beschlussfassung erfolgt durch Abstimmung.

~~4. Die Wahl der Vorstands- und Vereinsausschussmitglieder sowie der Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn mindestens ein Mitglied den Antrag stellt, ansonsten wird durch Handzeichen abgestimmt.~~

4. Für die Wahl der Vorstands- ~~und Vereinsausschuss~~mitglieder ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit ist ein zweiter Wahlgang notwendig. Es ist gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

5. Bewerben sich mehr als zwei Personen für die in Absatz 5 aufgeführten Ämter und erreicht keine die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten gültigen Stimmen erzielt haben. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

## § 13 Beurkundung von Beschlüssen, Niederschriften

1. Die Beschlüsse des Vorstandes, ~~des Vereinsausschusses~~ und der Mitgliederversammlungen sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen. ~~Diesem Schriftformerfordernis wird durch die Niederschrift nach Abs. 2 genügt.~~

2. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## § 14 Satzungsänderung

1. Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe der zu ändernden Paragraphen in der Tagesordnung bekannt zu geben. Ein Beschluss der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.

2. ~~Beschlüsse über Satzungsänderungen sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.~~ Satzungsänderungen, welche die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes. ~~Die Beschlüsse über solche Satzungsänderungen sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.~~

## § 15 Vermögen

Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.

## § 16 Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer Mitgliederversammlung erfolgen, wobei 3/4 der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an den Verein

a) Gemeinsam Leben - gemeinsam lernen –Gelsenkirchen e.V. <sup>1</sup>

b) Sozialwerk St. Georg

Gelsenkirchen, im Mai 2010

-----  
Joachim Sombetzki  
(1. Vorsitzender)

---

<sup>1</sup> <http://www.rat-und-hilfe-ge.de/details.asp?DIID=2151,2198,2197&Ortid=359&InstanzID=31246>